

Jugendordnung

des

Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen e.V.

Neufassung durch Beschluss des Verbandstags
vom 06. November 2021

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen und Kinder des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen (LVR) gemäß Altersklasseneinteilung der Leichtathletikordnung des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLO) sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des LVR werden unter dem Namen Leichtathletik-Jugend Rheinhessen (LJRH) zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Aufgaben der Leichtathletik-Jugend Rheinhessen (LJRH) sind:

1. Förderung der Leichtathletik und des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit und Gesundheit
3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege
4. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene
5. jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im LVR
6. Mitarbeit bei Terminplanung und Ausschreibungsentwürfen für LVR-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich
7. Koordination „Schule-Verein“ zur Förderung der Leichtathletik in der Schule
8. Umsetzung der Kinderleichtathletik gemäß DLO
9. Aufklärung im Bereich der Dopingprävention
10. Aufklärung im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

§ 3 Organe

Die Organe der LJRH sind:

- a) Die Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung (LJRH-VV)
- b) der Leichtathletik-Jugendausschuss (LJA)

§ 4 Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung

1. Die Leichtathletik-Jugend-Vollversammlung (LJRH-VV) ist das oberste Organ der LJRH.
2. Die LJRH-VV sind ordentliche und außerordentliche. Sie werden als Delegiertenversammlung durchgeführt. Der LJRH-VV gehören stimmberechtigt an:
 - die gewählten Mitglieder des LJA
 - als Delegierte der Mitgliedsvereine des LVR deren Jugendwart, deren Beauftragter für Kinderleichtathletik sowie bis zu zwei Vereins-Jugendsprecher
3. Aufgaben der LJRH-VV sind:
 - 3.1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - 3.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des LJA
 - 3.3 Entgegennahme der Berichte des LJA
 - 3.4 Wahl der Mitglieder des LJA (§ 5 2.1 – 2.2 und 2.5).

Der Vizepräsident Jugend ist Mitglied des LVR-Präsidiums und bedarf der Bestätigung des LVR-Verbandstages. Bestätigt der Verbandstag den Vizepräsidenten Jugend nicht, so ist vom Präsidium umgehend eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Der dann gewählte Vizepräsident Jugend ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen (§ 14.3 LVR-Satzung).

3.4 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Die ordentliche LJRH-VV findet einen Monat vor dem ordentlichen Verbandstag des LVR statt. Sie wird wiederum einen Monat vorher vom Vizepräsidenten Jugend unter der Bekanntgabe des Tagungsorts, der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform einberufen.
Auf Antrag von zehn Mitgliedsvereinen muss eine außerordentliche LJRH-VV innerhalb von drei Wochen stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 10 Tage.

5. Die LJRH-VV wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.
6. Die Delegierten der Vereine und die Mitglieder des LJA sind aktiv wahlberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten der Vereine und Mitglieder des LJA haben je eine nicht übertragbare Stimme.
7. Die LJRH-VV ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung. Sie kann aber auch digital durchgeführt werden. Der LJA entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. Wird eine LJRH-VV digital durchgeführt, muss dies schriftlich begründet werden.

§ 5 Leichtathletik-Jugendausschuss (LJA)

1. Der LJA ist Fachausschuss Kinder-, Jugend und Schulsport gemäß § 9.1 der LVR-Satzung. Ihm obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und die Vertretung der Jugend im Leichtathletik-Verband Rheinhessen. Er arbeitet im Einvernehmen mit der Deutschen Leichtathletik Jugend (DLJ), dem LVR-Präsidium und dessen weiteren Gremien.
2. Der LJA besteht aus:
 - 2.1 dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden
 - 2.2 dem Beauftragten für Jugendwettkampf, zugleich Stellvertreter des Vizepräsidenten Jugend
 - 2.3 dem Beauftragten für Schulsport
 - 2.4 dem Beauftragten für Kinderleichtathletik
 - 2.5 zwei Jugendsprechern, die zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 27 Jahre alt sind und unterschiedlichen Geschlechts sein sollen.
3. Der Vizepräsident Jugend vertritt die Interessen der LJRH. Er ist Mitglied des Präsidiums des LVR. Er wird im Verhinderungsfall von dem Beauftragten für Jugendwettkampf vertreten.
4. Die Mitglieder des LJA werden vom der LJRH-VV für die gleiche Dauer gewählt wie das Präsidium des LVR und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. In den LJA ist jedes Mitglied eines Leichtathletikvereins oder -abteilung im LVR wählbar, sofern es volljährig ist und nicht eine hauptamtliche Tätigkeit im LVR ausübt.

6. Der LAJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der LVR-Verwaltungsordnung sowie der Beschlüsse der LJRH-VV. Der LJA ist für seine Beschlüsse der LJRH-VV, dem Verbandstag und dem Verbandsrat des LVR verantwortlich.
7. Die Sitzungen des LJA finden zwei Mal im Jahr und ansonsten nach Bedarf statt. Die Sitzung des LJA ist in der Regel eine Präsenzveranstaltung. Sie kann aber auch digital durchgeführt werden. Der Vizepräsident Jugend entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
8. Zur Behandlung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der LJA Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des LJA.
9. Der Vizepräsident Sport berät den LJA. Er ist zu den Sitzungen der LJRH-VV und des LJA einzuladen.

§ 6 Jugendsprecher

1. Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten.
2. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl. Einer soll weiblich, der andere männlich sein.
Wiederwahl bis zum 27. Lebensjahr ist zulässig. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl muss der zu Wählende der Jugendklasse U20 im LVR angehören.
3. Die Jugendsprecher werden nach Möglichkeit bei den Rheinhessen-Jugend-Einzelmeisterschaften in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Angehörige des LVR, der den Altersklassen U14 - U20 angehört. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Wahl ist eine Mindestbeteiligung von 20% der Jugendlichen der Altersklassen U14 – U20 erforderlich.
4. Wahlvorschläge sind bis 4 Wochen vor der Wahl einzureichen.

§ 7 LVR-Satzung und Ordnungen

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des LVR. Die Ordnungen des LVR gelten auch im Jugendbereich, soweit nicht in dieser Jugendordnung etwas anderes bestimmt ist. Für alle Jugend- und Kinderveranstaltungen sind die Leichtathletik-Ordnung des DLV (DLO) nebst Anlagen sowie die Internationalen Wettkampfregeln (IWR) maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten/Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird vom LVR-Verbandstag in Kraft gesetzt. Änderungen zur Jugendordnung werden vom LJA beraten, von der LJRH-VV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und durch LVR-Verbandsrat in Kraft gesetzt

Die Neufassung der Jugendordnung wurde am 06.11. 2021 durch LVR-Verbandstag beschlossen und in Kraft gesetzt.